

fangreicher und intensiver Vorbereitung und Planung entstand. Für die Beurteilung der Schuld sind die äußeren Bedingungen der Entscheidung vor allem dann von Bedeutung, wenn sie die Entscheidung selbst mit hervorgerufen haben oder wenn das Verhalten des Täters zu ihnen Aufschluß über die Intensität des Tatwillens gibt.

Der Einfluß bestimmter äußerer Bedingungen auf die Entscheidung zur Tat ist somit nicht automatisch bei Vorliegen dieser oder jener äußeren Situation gegeben, sondern hängt von ihrer tatsächlichen Wirkung auf die Entscheidung ab. Bei diesen äußeren Bedingungen kann es sich um solche handeln, ohne deren Kenntnis der Täter u. U. überhaupt nicht auf den Gedanken gekommen wäre, eine Straftat zu begehen. Hatten derartige „günstige“ Bedingungen nachweislich Einfluß auf das Zustandekommen der Tatentscheidung, ist es u. E. möglich, hier im Unterschied zu den direkt aus gesellschaftlich negativen Einstellungen erwachsenen Tatentscheidungen von einer vergleichsweise geringeren Schuld zu sprechen. In jedem einzelnen Fall ist jedoch der reale Einfluß der festgestellten äußeren Bedingungen auf die Tatentscheidung zu untersuchen. Auch dann, wenn äußere Bedingungen geeignet waren, die Entscheidungsfähigkeit des Jugendlichen zu erschweren, ist der Nachweis ihres Einflusses auf die Fähigkeit und Bereitschaft zur gesellschaftsgemäßen Entscheidung notwendig.

Feststellung der Tatmotive

Eine gewisse Schlüsselfunktion zur Erhellung der Zusammenhänge der Tatentscheidung übt das Tatmotiv aus. Es kann in der Regel zwar nicht die entscheidende, aber doch eine erste Erklärung für die Straftat geben. Bei der Aufklärung der Motive ist stets zu berücksichtigen, daß geäußerte Motive immer sozialen Bewertungen unterliegen. Es ist deshalb verständlich, wenn Täter möglichst nur solche Motive äußern, die zu positiver Meinungsbildung bei den Mitmenschen Anlaß geben. Oft sind sie aber auch nicht genau herauszufinden, zumal sich nicht wenige Täter ihrer Tatmotive gar nicht bewußt sind. Trotz des begrenzten Aussagewertes geäußelter Motive (für den Grad der Schuld) ist es wichtig und notwendig, sie zu ergründen, weil sie den Weg für die weitere Aufklärung der Persönlichkeit des Straftäters weisen.

Für viele junge Straftäter ist typisch, daß ihrem strafbaren Tun zunächst ein gesellschaftlich positives Motiv zugrunde lag (z. B. technisches Interesse, Abenteuerlust, nicht feige sein wollen u. a. m. Selbst rauchen und Alkohol trinken wollen ist — wengleich für junge Menschen nicht zu begrüßen — für sich genommen nicht als gesellschaftlich verwerfliches Bedürfnis anzusehen).

Für eine gründliche Beurteilung der Straftat, für den Grad der Schuld und für das Finden der geeigneten Reaktion auf die Straftat ist es deshalb vor allem wichtig zu klären, warum ein an sich positives oder zumindest nicht ohne weiteres verwerfliches Anliegen auf eine nicht zu billige Weise verwirklicht wurde. Die Aufdeckung der Gründe für die Wahl des gesetzwidrigen Weges führt bei näherer Untersuchung vielfach dazu, daß der falsche Weg (Straftat) zur Erreichung eines bestimmten Zieles in vielen Fällen aus Unüberlegtheit, Leichtsinne oder auch aus mangelnder Einsichtsfähigkeit oder mangelnder Fähigkeit zu diszipliniertem Verhalten gewählt wurde, also bestimmte Schwächen im Verantwortungsbewußtsein des Täters maßgeblich waren.³

Die Schuld eines Jugendlichen ist folglich um so größer, je stärker diese subjektiven Ursachen auf die Motivierung des falschen Weges Einfluß gehabt haben. Sie kann jedoch in dem Maße geringer sein, je stärker objektive, äußere Umstände (negative Familienverhältnisse, schädlicher Einfluß anderer Personen u. a.) gewirkt haben. Es ist also das Wechselverhältnis äußerer und innerer Ursachen zu prüfen.

Da die Motive nur begrenzt über die tatsächlichen Ursachen und Bedingungen für die Entscheidung zu einer Straftat Auskunft geben und es außerdem falsch wäre, sie stets als direkten und adäquaten Ausdruck der sozialen Position der Persönlichkeit, ihrer Einstellungen, Überzeugungen usw. anzusehen, können sie lediglich Anknüpfungspunkt für notwendige weitere Untersuchungen sein.

Untersuchung der Einstellungen

Der Täter trifft die Wahl der Mittel in der konkreten Handlungssituation auf Grund bestimmter Einstellungen. Einstellungen können jedoch immer nur aus Verhaltensweisen und Äußerungen erschlossen werden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, daß sich im allgemeinen erst aus regelmäßig wiederkehrenden Verhaltensweisen auf relativ verfestigte und generalisierte Einstellungen schließen läßt. Eine einzelne Handlung, auch eine Straftat, läßt für sich allein in der Regel die Feststellung einer bestimmten Einstellung nicht zu. Es wäre also unzulässig, allein von der Tatsache, daß ein Täter z. B. ein Eigentumsdelikt begangen hat, auf eine negative Einstellung zum Eigentum oder auch zur Arbeit schlechthin zu schließen.⁴ Eine unbegründete Abwertung seiner Einstellungen (infolge eines Fehlschlusses) kann insbesondere bei einem sehr jungen, im gesellschaftlichen Leben noch wenig erfahrenen und in seinen Überzeugungen und Haltungen noch wenig gefestigten Menschen bewirken, daß er weiter abgleitet.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß nicht immer äußere Verhaltensweisen adäquate Einstellungen widerspiegeln. Deshalb besteht ja auch generell eine wichtige Aufgabe zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafverfahren darin, zu untersuchen, ob und inwieweit die Straftat Ausdruck der Persönlichkeit, ihrer Grundhaltungen, Überzeugungen und Einstellungen ist oder als persönlichkeitsfremd zu beurteilen ist.⁵ Bei jungen Menschen ist nicht selten Nichtübereinstimmung zwischen den eigentlich vorhandenen mehr oder weniger verfestigten positiven Einstellungen und dem tatsächlichen Verhalten in der Schule, dem Betrieb oder im gesellschaftlichen Zusammenleben vorzufinden. Das hängt u. a. damit zusammen, daß die Übergänge von der Schule zur Lehre und zum Beruf mit Veränderungen im Leben der Jugendlichen verbunden sind und von ihnen verlangen, sich jeweils mit neuen gesellschaftlichen Anforderungen vertraut zu machen, sich in einer neuen Gruppe von Menschen zu orientieren und in einer neuen Situation spezielle Verhaltensweisen zu erlernen.

Mitunter erwächst die Straftat eines Jugendlichen daraus, daß er die Schule, die Lehre oder die Arbeit bummelt, dadurch viel Freizeit hat, aber wenig damit anzufangen weiß. Aus solchem — zeitweiligem oder partiellem — Verhalten kann jedoch nicht schematisch auf eine schlechte Einstellung zum Lernen oder zur Arbeit überhaupt geschlossen werden. Vielmehr muß man die konkreten Gründe dafür aufspüren. So kann es z. B. bei einem Lehrling aus den verschiedensten Gründen Vorkommen, daß nicht der erwünschte Beruf ergriffen werden konnte oder falsche Vorstellungen vom Beruf bestanden und so Unlust an dieser Tätigkeit erwuchs. Gelegentlich kommt es vor, daß dann durch Arbeitsbummel die Auflösung dieses Lehrverhältnisses erzwungen werden soll. In anderen Fällen übt der Jugendliche die produktive Tätigkeit mit großer Freude und guten bis sehr guten Leistungen aus, jedoch am Lernen in der Berufsschule besteht wenig Interesse, weil er den Sinn dieser Seite der Ausbildung nicht verstanden hat. Das kann dazu führen, daß die Berufsschule gebummelt wird und schließlich — aus Angst vor Auseinandersetzungen — auch die Arbeit. Bei diesen Jugendlichen läßt sich beobachten, daß ihr Lernerfolg insbesondere in der 8. und 9. Klasse nachgelassen hat.

Ein Konflikt kann beim Eintritt ins Berufsleben auch